

Fall 15

Sachverhalt:

Der Jurastudent (A)lexander hat während seines letzten Urlaubs auf Mallorca die bezaubernde (F)ee kennen gelernt. Nach der Rückkehr aus den traumhaften Ferien beschließen F und A, eine gemeinsame Wohnung in Freiburg zu beziehen. In diese Wohnung soll auch die einjährige Tochter (T)amara der F einziehen. Schon bald geht A jedoch das ständige Geschrei der kleinen T auf die Nerven. Insbesondere vor wichtigen Klausuren findet er seiner Meinung nach nicht die erforderliche Ruhe. Um endlich wieder ungestört lernen zu können, beschließt A, den kleinen Störenfried zu beseitigen. Da A sich jedoch nicht selbst die Hände schmutzig machen möchte, geht er folgendermaßen vor: Während F im Fernsehen ihre Lieblingsserie sieht, nimmt A das für T zurecht gestellte Gläschen Babybrei aus der Speisekammer, mischt tödlich wirkendes, geschmacksneutrales Gift hinein und stellt das Glas wieder an seinen Platz in die Kammer zurück. F soll die T zum Abendessen völlig ahnungslos mit dem vergifteten Brei füttern. Allerdings hat F das Vorgehen des A in der Speisekammer mitbekommen und schätzt die Situation richtig ein. Weil auch ihr die T inzwischen lästig geworden ist, füttert sie die T abends wie gewohnt mit dem vorbereiteten Brei. T stirbt.

Nachdem A dieses Problem gelöst hat, kann er sich wieder dem Studium widmen. Es gelingt A jedoch nicht, auch nur eine Klausur in der kleinen Strafrechtsübung zu bestehen. Seiner Meinung nach liegt dies allerdings ausschließlich an dem Assistenten (J)ustus, der die genialen Lösungswege des A nur nicht verstanden habe. A schwört daher auf Rache. Da sich A alleine jedoch nicht traut, überredet er seinen alten Schulfreund (K)alle, ihm zu helfen. K soll dem J beim Joggen an der Dreisam auflauern und ihm ein paar Schläge mit einem Baseballschläger verpassen. Damit K aber auch wirklich den J trifft, beschreibt der A dem K die Sportkleidung des J und dessen genaue Lauf-Route. Außerdem teilt A dem K noch die genaue Uhrzeit mit, zu der der J üblicherweise seine Runde antritt. Am darauf folgenden Montag lauert der K dem J auf und schlägt diesem mit einem Baseballschläger, den er sich von dem eingeweihten X geliehen hatte, auf den Kopf. J erleidet ein schmerzhaftes Hämatom am Kopf.

Haben sich die Beteiligten nach § 212 oder § 223 StGB strafbar gemacht?